

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

Heilpädagogische Werkblätter. In Nr. 5 September/Oktober 1962 dieser vom Institut für Heilpädagogik in Luzern herausgegebenen Zeitschrift behandelt *Lieselotte Pekny* einläßlich das Fingermalen (Malen mit den Fingern) als diagnostisches und therapeutisches Hilfsmittel in der Psychiatrie und Heilpädagogik. Das Malen mit den Fingern, als Kunst der Primitiven und der Kinder, ist neu entdeckt worden. Die Methode ist des Studiums wert.

Entscheidung

aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

1. Armenrechtliche Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung von Unterstützungen richtet sich nach Art. 38 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung nach dem Recht des Wohnkantons. Der ganze oder teilweise Erlaß der Rückerstattungsforderung durch die wohnörtlichen Behörden bewirkt, daß der Rückerstattungsanspruch des nicht erhaltenen heimatlichen und wohnörtlichen Anteils später nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Familie Sch. mußte in den Jahren 1930–1940 mit insgesamt Fr. 12 312.40 konkordatlich unterstützt werden. An diese Unterstützung wurde eine Rückzahlung von Fr. 500.– gemacht, so daß die effektive Rückerstattungsforderung Fr. 11 812.40 beträgt, an welchen sich die Wohngemeinde G. mit Fr. 1048.55, der Wohnkanton Solothurn mit Fr. 2325.80 und der Heimatkanton Luzern mit Fr. 8438.05 beteiligten.

Frau Wwe Sch. erbte von ihrer am 24. Mai 1963 verstorbenen Schwester Fr. 10 836.35, worauf die Rückerstattungsabteilung beim Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn die armenrechtliche Rückerstattungsforderung für die bezogenen Unterstützungen geltend machte. Mit Schreiben vom 10. Juli 1963 stellte Frau Wwe. Sch. das Gesuch, es möchte ihr die Rückerstattungsforderung erlassen werden. Sie führt an, daß sie 74jährig sei und außer der AHV-Rente und Altersbeihilfe keine weiteren Einkünfte habe und auf die Zuschüsse ihrer Kinder angewiesen sei.

Das Erlaßgesuch wurde der Armenpflege der Gemeinde G. und dem Heimatkanton Luzern zur Stellungnahme überwiesen. Die Armenpflege der Wohngemeinde G. befürwortete einen hälftigen Erlaß der Rückerstattungsforderung, während der Heimatkanton Luzern sich ebenfalls mit einer 50%igen Geltendmachung des Rückerstattungsbetrages derzeit einverstanden erklärte, aber weiter verlangte, daß die Restforderung grundsätzlich bestehen bleiben müsse.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Wie die Rückerstattungsabteilung beim Departement des Armenwesens feststellt, lebt die Gesuchstellerin tatsächlich nur von ihrer AHV-Rente und aus Zuschüssen ihrer Kinder. Sie ist daher auch steuerfrei erklärt worden. Die im Gesuch vorgebrachten Gründe entsprechen der Tatsache und es ist daher sicher am Platze, der heute 74jährigen Frau entgegenzukommen.

2. Nach Art. 38 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960 richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung von Unterstützungen nach dem Rechte des Wohnkantons, und zwar auch für den heimatischen Kostenanteil (vgl. Kommentar Thomet Seite 93 Ziff. 191 ff.). Für die Behandlung dieses Erlaßgesuches ist also der Kanton Solothurn allein und abschließend zuständig. Nach § 44 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes steht dem Staat und den unterstützenden Gemeinwesen ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten zu. Dieses Rückforderungsrecht ist unverjährbar und wird fällig, sobald erwiesen ist, daß die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. Diese Voraussetzungen zur Geltendmachung dieser Rückerstattungsforderung sind zweifellos gegeben, indem die Gesuchstellerin von ihrer Schwester einen Betrag von netto Fr. 10 836.35 erben konnte und somit zu neuem Vermögen gekommen ist.

3. Wie dem Gesuche zu entnehmen ist, möchte Frau Wwe. Sch. heute diese Rückerstattungsangelegenheit endgültig erledigen, zumal sie auch schon 74 Jahre alt ist. Allerdings hat sie gehofft, daß man ihr den Erbanteil ganz überlassen würde, doch kann sich der Regierungsrat diesem Wunsche nicht anschließen. Auf Grund der bisherigen Praxis des Regierungsrates in solchen armenrechtlichen Erlaßfällen, rechtfertigt es sich, auf das Gesuch einzutreten. Es ist davon auszugehen, daß Frau Wwe. Sch. über monatliche Einkünfte aus der AHV-Rente und den zusätzlichen Sozialbeiträgen von Fr. 250.– verfügt. Mit Mithilfe ihrer Tochter, bei welcher sie wohnt, kann sie mit diesen Einkünften einigermaßen ihr Leben fristen. Kommen aber Krankheiten und andere unvorhergesehene Auslagen hinzu, droht sie wieder armengenössig zu werden. Nachdem die Kinder vor einem Jahr bereits Spitalkosten in der Höhe von Fr. 2000.– übernommen haben, darf angenommen werden, daß sie ihrer Mutter weiterhin beistehen werden, so daß nicht damit zu rechnen ist, daß die Gesuchstellerin armengenössig wird. Um sie und ihre Kinder in diesem Vorhaben zu unterstützen, erscheint es angezeigt, daß ihr nicht der ganze Erbteil durch die Geltendmachung der Rückerstattungsforderung gemäß § 44 AFG weggenommen wird und sie aller Haberschaft entblößt wird, sondern daß ihr ein Sparguthaben für unvorhergesehene Ereignisse und die Kosten des Todesfalles übrigbleibt. Es ist daher gerechtfertigt, daß die Rückerstattungsforderung nur zur Hälfte geltend gemacht wird. Diese hälftige Geltendmachung bringt es aber mit sich, daß die armenrechtliche Rückerstattungsforderung gemäß bisheriger konstanter Praxis des Regierungsrates ganz erlischt. Der Erlaß und auch der teilweise Erlaß sind Erlöschungsgründe der öffentlich-rechtlichen Forderung, weshalb dem Begehren der heimatischen Behörden, d. h. des Gemeinde-Departementes des Kantons Luzern in dieser Richtung nicht entsprochen werden kann. Der ganze oder teilweise Erlaß der Rückerstattungsforderung bewirkt, daß der Anspruch auf Rückerstattung später nicht mehr erhoben werden kann (vgl. Keusch: Das Unterstützungssubjekt im aargauischen Armenwesen, Diss. Fribourg 1943, S. 62; Dr. Stebler: Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung unter besonderer Berücksichtigung des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes in «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» Bd. 55, Heft 3, 1957).

Demgemäß wurde *beschlossen*: Dem *Erlaßgesuch* der Frau Wwe. Sch. in G. wird entsprochen und die Gesamtaufwendungen von Fr. 11 812.40 auf Fr. 5906.20 reduziert, wobei der Restbetrag von ebenfalls Fr. 5906.20 gänzlich erlassen wird. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 22. November 1963.)